

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 5/2020

5
2020

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 24.03.2020

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 12,00 € jährlich 1,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 17	50
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS- CoV-2 Virus-Infektionen vom 24.03.2020	

Lfd.Nr. 17

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen vom 24.03.2020

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen vom 18.03.2020

Hiermit wird die Allgemeinverfügung zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen vom 18.03.2020 aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt 5/2020 in Kraft.

Begründung:

Am 18.03.2020 wurde von der Gemeinde Senden als die für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes gem. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) örtlich und sachlich zuständige Ordnungsbehörde eine Allgemeinverfügung erlassen. Ziel dieser Verfügung ist die Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen. Die Gemeinde Senden hat insoweit die Erlasse des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 10., 13., 15. und 17.03.2020 umgesetzt.

Am 22.03.2020 hat nun das Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW eine eigene Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) erlassen.

Diese Verordnung geht widersprechenden bzw. inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der Örtlichen Ordnungsbehörden vor. Da hier kein weitergehender Regelungsbedarf gesehen wird, kann die Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 aufgehoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Senden, den 24. März 2020

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Täger

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen vom 18.03.2020 im Gebiet der Gemeinde Senden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Senden, den 24. März 2020

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Täger